

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Telekommunikationsunternehmen insofern für alle bereitgestellten Technologien ein identisches Preis-Leistungs-Verhältnis anbieten müssen, dass sich der Tarif stets nach der tatsächlich nutzbaren Bandbreite, nicht nach der theoretisch möglichen berechnet. Ferner soll für alle Zugangstechnologien ein Tarif mit echter Flatrate angeboten werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Internetanschlüsse aller Technologien (ISD, DSL, LTE etc.) ein identisches Preis-Leistungs-Verhältnis bieten müssten. Dabei sei nicht die Geschwindigkeit der Maßstab, da diese entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vom Provider nur bedingt gewährleistet werden könne. Bei DSL-Anschlüssen in ländlichen Gebieten werde Kunden häufig die volle Übertragungsgeschwindigkeit berechnet, wobei jedoch tatsächlich nur eine Bandbreite von 385 kbit/s nutzbar sei. Angesichts der Tatsache, dass der Zugang zum Internet als Grundrecht einzuordnen sei, müsse für alle Zugangstechnologien ein Tarif mit echter Flatrate ohne Bandbreitenreduzierung angeboten werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 218 Mitzeichnungen und 10 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) in einer Qualitätsstudie bereits festgestellt hat, dass erhebliche Differenzen zwischen den beworbenen Bandbreiten und den tatsächlich erbrachten Übertragungsraten bestehen. Die für die Durchsetzung der Verbraucherschutzregelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zuständige BNetzA hat angekündigt, eine Entscheidung über das weitere Vorgehen in Hinsicht auf die Transparenzvorgaben des § 45n TKG zu treffen. Die notwendige Ermächtigung ist durch die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (TK-EMV-Übertragungsverordnung vom 16. Januar 2013; BGBl. I S. 79) auf die BNetzA übertragen worden. Eine gesetzliche Regelung ist mithin aus Sicht des Ausschusses nicht notwendig.

Soweit mit der Petition für alle Zugangstechnologien ein Tarif mit echter Flatrate gefordert wird, stellt der Ausschuss Folgendes fest:

Der Begriff „Flatrate“ kann übersetzt werden als Pauschalangebot. Es besteht kein gesetzlich geschützter Anspruch für die Verbraucherinnen und Verbraucher, dass sie in allen Lebensbereichen auf Pauschalangebote zurückgreifen können, d. h. von allen Gütern und Dienstleistungen entsprechende „Flatrates“ vorhanden sein müssten. Es ist jedem im Wettbewerb agierenden Unternehmen eröffnet, Zugangs- oder Nutzungshemmnisse zu einem solchen Pauschalangebot aufzustellen oder überhaupt keine Pauschalangebote vorzuhalten. Eine Ausgestaltung von Pauschalangeboten kann zudem in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Qualität, Menge oder Dauer) erfolgen. Eine Notwendigkeit, die freie, mittels marktwirtschaftlicher Prinzipien geprägte Preisgestaltung bei solchen Pauschalangeboten durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag sich der Petitionsausschuss im Ergebnis daher nicht für die mit der Petition begehrten Gesetzesänderungen auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.